



Anhang zur

ZUCHTORDNUNG

des

Gordon Setter Club Deutschland e.V.

Anhang 1

Ausführungsbestimmungen HD-Formalitäten

1. Anerkannt werden Röntgenaufnahmen von allen beim Deutschen Schäferhundverein (SV) zum Röntgen zugelassenen Tierärzten.
2. Das erforderliche Formblatt ist beim Zuchtwart durch Einzahlen der entsprechenden Gebühr auf das Konto des GSCD mit dem Stichwort "HD" anzufordern.
3. Dem Röntgentierarzt sind HD-Formblatt und Ahnentafel vorzulegen. Auf der Ahnentafel bestätigt der Tierarzt die HD-Aufnahme. Das ausgefüllte Formblatt ist vom Tierarzt zusammen mit der Röntgenaufnahme zur Auswertung an die HD-Zentrale des GSCD weiterzuleiten:

Dr. Ulrich Schmidt,
Wandsbeker Königstr. 50,
22041 Hamburg

4. Die HD-Zentrale beurteilt die Aufnahme schnellstmöglich und sendet sie zusammen mit dem Befund an den Zuchtwart zurück. Der Zuchtwart registriert, veröffentlicht und sendet den Befund an den Eigentümer des untersuchten Hundes zurück.
5. Gegen das Ergebnis der HD-Zentrale kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Befundes beim Zuchtwart schriftlich Einspruch eingelegt werden. Danach können nach Erwerb eines HD-Formulars des GSCD an einer Veterinärmedizinischen Universität in Deutschland zwei weitere HD-Aufnahmen mit gestreckten und gebeugten Gliedmaßen erstellt werden. Diese sind unter Vorlage der zuerst erstellten HD-Aufnahme an den Zuchtwart des GSCD einzusenden; dieser leitet die Aufnahme an einen vom GSCD bestellten Obergutachter zur Auswertung weiter.

Der Befund durch den Obergutachter ist endgültig und wird ebenfalls veröffentlicht. Die Kosten für das Zweitgutachten trägt der Eigentümer des untersuchten Hundes.

Zuchtordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.08.2012

Anhang 2

HD-Beurteilung im internationalen Vergleich

Quelle: homepage: www.grsk.org/Publikationen.htm

Beschreibung	Deutschland aktuell	FCI (Europe)	USA (OFA)*	BVA/KC (UK/Australia) (score ¹ = sum of both hips ²)	UK, AU, NZ (worse joint ³)	Schweiz
keine Anzeichen von HD	A(1)	A(1)	Excellent	0-4 (no >3/hip)	0	0
	A(2)	A(2)	Good	5-10 (no > 6/hip)	1-3	1-2
fast keine Anzeichen von HD	B(1)	B(1)	Good	11-18	4-6	3-4
	B(2)	B(2)	Fair	19-25	7-8	5-6
leichte HD	C(1)	C(1)	Borderline	26-35	9-12	7-9
	C(2)	C(2)	Mild		13-18	10-12
mittlere HD	D(1)	D(1)	Moderate	36-50	>18	13-15
	D(2)	D(2)				16-18
schwere HD	E(1)	E(1)	Severe	51-106		19-21
	E(2)	E(2)				22-24

¹Score = Auswertung

²Hip = Hüfte

³Joint = Gelenk

Anhang 3 Durchführungsbestimmungen zur PRA-Untersuchung

1. Vor der Erteilung der Zuchttauglichkeit im GSCD ist jeder Gordon Setter genetisch auf PRA zu untersuchen. Anerkannt werden Ergebnisse der

Animal Health Trust, Lanwades Park, Kentford, Newmarket, Suffolk, CB8 7UU England

oder

von LABOKLIN GmbH & Co.KG, Steubenstr. 4, 97688 Bad Kissingen, Deutschland
2. Für die Probenahme zum DNA-Test muß der Hund mittels Tätö-Nummer bzw. Mikrochip-Nummer eindeutig identifizierbar sein.
3. Die Probenahme (Schleimhautabstrich, EDTA-Blut) zur DNA-Untersuchung ist von einem niedergelassenen Tierarzt durchzuführen. Diesem Tierarzt sind das PRA-DNA-Formular des Clubs und die Ahnentafel des Hundes vorzulegen sowie das Testkit des jeweiligen Labors, sofern es dem Tierarzt nicht direkt vorliegt. Auf dem PRA-DNA-Formular bescheinigt der Tierarzt die Identität des Hundes und versichert, dass der Probenversand durch ihn erfolgt.
4. Bei der Probenahme ist das „PRA-DNA-Formular“ des GSCD zu verwenden. Es kann kostenfrei von den Internetseiten des Clubs heruntergeladen werden, oder beim Vorstand des GSCD beantragt werden.
5. Das PRA-DNA-Formular ist im Original vom Tierarzt unterschrieben und mit Stempel versehen an das Zuchtwesen des GSCD zurückzusenden.
6. Das Ergebnis des Labors ist in Kopie an das Zuchtwesen des GSCD zu senden; daraus muß die Zuchtbuchnummer, die Tätö- oder Mikrochip-Nummer und der Name des Hundes ersichtlich sein.
7. Der Zuchtwart registriert den Befund; das Ergebnis wird in den Clubnachrichten des GSCD veröffentlicht.
8. Gegen das Ergebnis des Labors kann nur in begründeten Fällen innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Befundes schriftlich beim Zuchtwart Einspruch eingelegt werden. Innerhalb dieser Frist kann eine zweite Probenentnahme an einer deutschen Veterinär-Universitätsklinik durchgeführt werden, wobei die Bedingungen 1.-7. gelten. Der Vorstand des GSCD entscheidet, welches Labor die zweite Untersuchung durchführt. Der zweite Befund ist endgültig; die daraus entstehenden Kosten trägt der Hundeeigentümer.
9. Die Kosten für den DNA-Tests trägt der Hundeeigentümer.

Anhang 4

VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden – Stand 1. Juni 1998

Seite 1 von 5

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 01.06.1998 (BGBl. 15.1106) verlangt, dass:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind die Zuchtwarte des jeweiligen Rassehundevereins, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an den Klub(Haupt)zuchtwart oder Zuchtleiter weiterleiten müssen.

Begriffsbestimmungen:

Welpen: Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Zuchthunde:

- Hunde im zuchtfähigen Alter (siehe VDH-Zuchtordnung)
- Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben
- Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben

Züchter: Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmietler) zuchtfähiger Hunde, der im zuständigen Rassehundeverein einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.

Zwinger: im Folgenden unter Punkt C. aufgeführte Haltungsformen von Zuchthunden. Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der zuständige Rassehundeverein gern. den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens.

A. Ernährung

„Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss.

Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

Anhang 4: VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden Seite 2 von 5

B. Pflege

Hier muss es deutlicher heißen „rassetypische“ Pflege, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens anbetrifft. Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),
- c. der Krallenlänge und
- d. der Sauberkeit der Ohren und Augen.

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Bei Kontrollen eines Zwingers muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen. Ist dies nicht der Fall, können ihm vom Hauptzuchtwart Auflagen erteilt werden.

C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander möglich:

- I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen
- II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern
- III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

I. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein:
 - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.
 - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
 - c. Jedem Hund müssen mind. 8 m² zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden mind 3m² mehr gefordert.
 - d. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mind. 20 m² sein muß.
 - e. Das Hundehaus oder die Garage etc. sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18-20°C zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzel-Heizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich siehe Punkt I.1.f. Satz 2.
 - f. Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.
 - g. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen.

Zuchtordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.08.2012

Anhang 4: VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden Seite 3 von 5

Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:

- Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von 8 Welpen nicht kleiner sein als 12 qm, wenn kein zusätzlicher Auslauf vorhanden ist.
 - Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
 - An die Wurfkiste muss ein - bezogen auf seine Ausdehnung - der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigenden, desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist.
 - Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
 - Der Wurf- und Aufzuchttraum muss auf ca. 18-20°C temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.
 - Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen.
 - Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der wie unter 1.3. beschrieben, beschaffen sein sollte.
- h. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen des weiteren gut zu belüften sein.
- i. In allen wie vorne beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein.
2. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
3. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.

In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslaufläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden.

Ein Bereich der Auslaufläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- und Feinkies.

4. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1 oder 2 x täglich aufsucht.
5. Jedem Hund muß täglich mind. 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.

Anhang 4: VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden Seite 4 von 5

6. Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muß mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen.

Diese Zuwendung muss vom Züchter, oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugsperson ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen.

Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

7. Die Forderung des § 2,2. TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird.

Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.

II. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Jedem Hund muss mindestens 8 m² Zwingerfläche zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sind 3m² hinzuzurechnen. Der zusätzliche Auslauf muss eine Grundfläche von mindestens 20m² haben und den Bedingungen des Punktes I.3 entsprechen.
2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden, muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muss:
 - a. Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Steinwolle), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen (siehe weiter I.1.f).
 - b. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.
 - c. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.
 - d. Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.
 - e. Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.
3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein.
4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum wie unter I.1.g. beschrieben zur Verfügung steht.
5. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I.5. + 6. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.

Zuchtordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.08.2012

Anhang 4: VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden Seite 5 von 5

6. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann für alte Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen werden.

III. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen im Haus oder in der Wohnung

- a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.
 - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
 - c. Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18-20°C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere mögliche Lösung.
 - d. Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
 - e. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des weiteren gut zu belüften sein.
2. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes I.1.g. entsprechen muss
Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten.
 3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
 4. Die Punkte I.5.-I.7. (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.



Anhang 5

GORDON SETTER

FCI - Standard Nr. 6 / 03. 02. 2010 / D

ÜBERSETZUNG : Jochen Mahlfeldt und Tilman Heyde.

URSPRUNG: Großbritannien.

DATUM DER PUBLIKATION DES GÜLTIGEN ORIGINAL-STANDARDS: 28. 07. 2009.

VERWENDUNG: Vorstehhund.

KLASSIFIKATION FCI:
Gruppe 7 Vorstehhunde
Sektion 2.2 Britische und irische
Vorstehhunde, Setter
mit Arbeitsprüfung

ALLGEMEINES ERSCHEINUNGSBILD: Eleganter Hund, mit den Konturen des Vollblüters. Sein Körperbau ist ausgewogen und mit dem eines leistungsfähigen Jagdpferdes vergleichbar. Vollkommen harmonische Proportionen.

VERHALTEN / CHARAKTER (WESEN) : Intelligent, leistungsfähig, von vornehmer Gelassenheit. Mutig, offen, freundlich und ausgeglichen.

KOPF: Eher tief als breit. Länge vom Hinterhauptbein zum Stop grösser als vom Stop bis zur Nase. Unterhalb und oberhalb der Augen trocken.

OBERKOPF:

Schädel: Leicht gerundet, am breitesten zwischen den Behängen. Breiter als der Fang, mit erkennbarem Raum für das Gehirn.

Stop: Ausgeprägt.

GESICHTSSCHÄDEL:

Nasenschwamm: Gross, breit und schwarz; Nasenlöcher weit geöffnet.

Fang: Lang, mit fast parallelen Linien; weder schmal und schwach noch spitz zulaufend. Fang nicht ganz so tief wie lang.

Lefzen: Nicht überhängend, jedoch deutlich ausgeprägt.

Kiefer / Zähne: Kräftige Kiefer mit einem perfekten, regelmässigen und vollständigen Scherengebiss, wobei die obere Schneidezahnreihe ohne Zwischenraum über die untere greift und die Zähne senkrecht im Kiefer stehen.

Backen: Die Wangenpartien sind gerade so schmal zueinander, wie es einem trockenen Kopf entspricht.

Augen: Dunkelbraun, ausdrucksvoll. Weder zu tief liegend noch hervortretend, genügend tief unter den Brauen; ihr Ausdruck ist entschlossen, intelligent.

Behang: Mittelgroß und dünn. Tief angesetzt und dicht am Kopf anliegend.

HALS: Lang, trocken, gebogen, ohne lose Kehlhaut.

Zuchtordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.08.2012

KÖRPER: Mäßig lang.

Lenden: Breit und leicht gewölbt.

Brust: Tief, nicht zu breit. Rippen gut gewölbt. Hintere Rippen weit nach hinten reichend.

RUTE: Gerade oder leicht säbelförmig, nicht über die Sprunggelenke hinabreichend. Waagrecht oder unterhalb der Rückenlinie getragen. Am Ansatz kräftig, zu einer feinen Spitze auslaufend. Die Befederung bzw. die Fahne beginnt in der Nähe des Rutenansatzes, ist lang und gerade und nimmt zur Spitze hin ab.

GLIEDMASSEN

VORDERHAND: Vorderläufe mit flachen Knochen, gerade und kräftig.

Schultern: Schulterblatt lang, gut und schräg zurückliegend; Schulterblattknochen breit und flach, am Widerrist nahe zusammen; Schultern nicht überladen.

Ellenbogen: Gut unterstellt und dicht am Rumpf anliegend.

Vordermittelfuß: Aufrecht.

Vorderpfoten: Oval, kompakt, mit gut aufgeknöchelten Zehen; zwischen den Zehen üppig behaart. Gut gepolsterte Zehen und Ballen.

HINTERHAND :

Allgemeines: Hinterläufe zwischen Hüfte und Sprunggelenk lang, breit und muskulös; vom Sprunggelenk bis zu den Ballen kurz und kräftig; vom Sprunggelenk zum Boden gerade. Lage des Beckenknochens tendiert zur Waagrechten.

Knie: Gut gewinkelt.

Hinterpfoten: Oval, kompakt, mit gut aufgeknöchelten Zehen; zwischen den Zehen üppig behaart. Gut gepolsterte Zehen und Ballen.

GANGWERK: Gleichmässiger, freier und paralleler Bewegungsablauf mit sehr viel Schub.

HAARKLEID

HAAR: Am Kopf, an den Vorderseiten der Läufe und an den Spitzen des Behangs kurz und fein; mässig lang, glatt und ohne Locken oder Wellung an allen anderen Körperteilen. Die Befederung am oberen Bereich des Behangs ist lang und seidig, an den Rückenseiten der Läufe lang, fein, glatt und gerade; die Fransen am Bauch können sich bis zur Brust und zum Hals hin fortsetzen. So wenig wie möglich gelockt oder gewellt.

FARBE: Tiefglänzendes Kohlschwarz, ohne Rostschimmer, mit kastanienrotem, d.h. leuchtendem Brand. Schwarze Strichelung (pencil markings) auf den Zehen und ein schwarzer Strich unter dem Unterkiefer erlaubt. **Brand:** Zwei deutlich erkennbare Punkte über den Augen, die nicht grösser als 2 cm im Durchmesser sein dürfen. An den Seiten des Fanges nicht über den Nasenansatz hinausreichend, ähnlich einem Streifen von einer Seite zur anderen um das klar abgegrenzte Fangende. An der Kehle und an der Brust zwei grosse, deutlich abgegrenzte Flecken.

An den Innenseiten der Hinterläufe, Oberschenkel, an der Vorderseite des Kniegelenks hinablaufend und sich von den Sprunggelenken zu den Zehen nach aussen verbreiternd. Hinten an den Vorderläufen bis zum Ellenbogen, auf der Vorderseite bis zum Vorderfußwurzelgelenk oder etwas darüber; rund um den After. Ein sehr kleiner weisser Brustfleck ist gestattet. Keine andere Farbe ist erlaubt.

Zuchtordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.08.2012

GRÖSSE UND GEWICHT:

<u>Widerristhöhe:</u>	Rüden	66 cm. (26 ins.)
	Hündinnen	62 cm. (24 ½ ins.)
<u>Gewicht:</u>	Rüden	29,5 kg. (65 lbs.)
	Hündinnen	25,5 kg. (56 lbs.)

FEHLER: Jede Abweichung von den vorgenannten Punkten muss als Fehler angesehen werden, dessen Bewertung in genauem Verhältnis zum Grad der Abweichung stehen sollte und dessen Einfluss auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Hundes **und auf seine Fähigkeit die verlangte rassetypische Arbeit zu erbringen**, zu beachten ist.

DISQUALIFIZIERENDE FEHLER:

- **Aggressive oder übermässig ängstliche Hunde.**
- Hunde, die deutlich physische Abnormalitäten oder Verhaltensstörungen aufweisen, müssen disqualifiziert werden.

N.B: Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Hodensack befinden.

Anhang 6

**Vereinbarung über Registerbescheinigungen
nach Feststellung des Phänotyps**

Mindestanforderungen zur Durchführung einer Beurteilung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Hundes zwecks Registrierung im Register (Livre d'Attend):

1. Voraussetzungen
 - Mindestalter des Hundes 15 Monate
 - Schriftlicher Antrag des Eigentümers an den GSCD gem. Formular des VDH
 - Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikrochip oder Tätowier-Nummer

2. Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung:
Zweimalige Bestimmung des Phänotyps auf CAC –Ausstellung des GSCD durch einen Spezialformwertrichter, der im Besitz eines VDH-Richterausweises ist.

3. Erstellung von Registerbescheinigungen mit folgenden Eintragungen:
Rufname des Hundes, Wurftag (sofern bekannt), Geschlecht, Farbe, Chip- oder Tätowiernummer, Angaben zum Halter

Weitere Daten werden nicht eingetragen, also weder Zwingername noch die Vorfahren.
Die Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht.

4. Die Gebühr für die Registrierung beträgt für

a. Mitglieder des GSCD:

Einzelbeurteilung d. Phänotyps _____ 55,-
Registrierungsgebühr Mitglieder _____ 110,-

a. Nichtmitglieder des GSCD:

Einzelbeurteilung d. Phänotyps _____ 110,-
Registrierungsgebühr _____ 220,-